

Satzung

Tierschutzverein Lübben und Umgebung e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Name: Tierschutzverein Lübben und Umgebung e.V.
2. Rechtsform und Sitz: Gerichtsstand und Sitz ist Lübben.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Tierschutzverein Lübben und Umgebung e.V. („TSV“) mit Sitz in Lübben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - 2.1 Der „TSV“ vertritt und fördert den aktiven Tierschutz. Er setzt sich für die Schaffung und Erhaltung grundlegender artgerechter Lebensbedingungen für Tiere ein.
 - 2.2 Auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Bestimmungen kann der Verein Einfluss auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften bei Tierversuchen, in Tierheimen, in Bereichen der Nutztierhaltung, in der Haus- und Heimtierhaltung und auf Schlachthöfen nehmen.
 - 2.3 Durch nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit sind die Bürger für die Probleme der Tierwelt zu interessieren, für den Tierschutz zu sensibilisieren und zu gewinnen, insbesondere durch Einrichtung von Informationsmöglichkeiten in den Medien und das Durchführen von Info-Veranstaltungen.
 - 2.4 Der Verein versteht sich als helfende und vermittelnde Anlaufstelle für alle Tierbesitzer sowie Tiere in Not. Jede Form von Tiermisshandlung oder Tierquälerei ist vorbehaltlos zu bekämpfen und zu unterbinden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personalvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf die Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den „TSV“ wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

1. Mit Eintritt in den „TSV“ erkennen die Mitglieder die Satzung als verbindliche Arbeitsgrundlage an.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von mindestens € 50,00 zu zahlen.
3. Die Höhe der jährlichen Mindestbeiträge kann von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden.
4. Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Studenten zahlen nur die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten. Bei Neueintritt muss die Beitragszahlung innerhalb eines Monats nach beschlossener Aufnahme erfolgen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft durch Austritt endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn Folgendes vorliegt:
 - 3.1 Verstoß gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse oder/und
 - 3.2 Schädigung oder ernsthafte Gefährdung des Vereinsinteresses oder/und
 - 3.3 Schuldigmachung eines unkameradschaftliches Verhaltens oder/und
 - 3.4 Beitragspflichtverletzung länger als sechs Monate (trotz Mahnung).
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründeten Widerspruch anfechten. Über diesen entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend am 01.01. und endend am 31.12..

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Vertretung durch Einladung (schriftlich, Email oder geeignete Medienform) an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimmzettel (auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder). Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Eine Stimme per Briefwahl muss durch ein anderes Mitglied beglaubigt sein und ist ebenfalls möglich. Stimmübertragung auf ein anderes Vereinsmitglied ist nicht möglich.
7. Abstimmen können Vereinsmitglieder ab 16 Jahre.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Die Beschlüsse sind im Wortlaut, die Ergebnisse von Wahlen korrekt zu verzeichnen. Der Vorsitzende und der Protokollant haben das Protokoll zu unterzeichnen. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist in geeigneter Form den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes
- Wahl von Kassenwart und Rechnungsprüfer
- Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins
- Anträge nach § 3 (1) letzter Satz, § 3 (3) und § 8 (4) dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - Schriftführer/Schriftführerin

- bis zu vier weitere Mitglieder (Geschäftsführung, Kassenwart Tierschutzbeauftragte, etc.)
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle einer Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, ist von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit vorzeitig aus, ist innerhalb von zwei Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die notwendige Ergänzungswahl durchführt.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 6. Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen, welches Gegenstände und Sachlagen der Beratung und Beschlüsse beinhalten muss. Dieses Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten und übertragenen Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung unterstellt ist
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (Wegfall der Gemeinnützigkeit) fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 (1) dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Lübben,09.02.2021.....

.....
Vorstandsvorsitzende/r

.....
stellvertretende/r
Vorstandsvorsitzende/r